



Amtsblatt

für die Stadt Wildau

25. Jahrgang – Ausgabe Nr. 3 – vom 08.07.2016

Inhaltsverzeichnis

S. 2 Beschluss durch den Hauptausschuss vom 14.06.16 Öffentlicher Teil

- H 11/214/16 Auftragserteilung zur denkmalschutzgerechten Erkundung und Beurteilung der Ufermauern im Mündungsbereich zur Dahme im Zusammenhang mit der Entwicklung des Stichkanals zu einem naturnahen Gewässer

Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.16

Öffentlicher Teil

- S 11/202/16 Jahresabschluss 2013 der Stadt Wildau
- S 11/203/16 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013
- I 11/204/16 Kalkulation der kostendeckenden Gebühren der Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau
- I 11/205/16 Vorschlag zur Staffelung der Mindest- und Höchstgebühren (Elternbeiträge) für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau
- S 11/211/16 Veränderung der Öffnungszeiten in der Zeit vom 27. - 30.12.2016 in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau

- S. 3**
- S 11/206/16 Vorhabenbezogener Bebauungsplans „Am Rosenbogen“ (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Röthegrund II - Gartenstadt Wildau“) Abwägungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
 - S 11/207/16 Bebauungsplan „Röntgenstraße / Schertlingstraße“ Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
 - S 11/208/16 Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Wagnerstraße Südseite“ Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
 - S 11/210/16 10. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände (BMX-Fahrradstrecke am Jugendclub) Änderungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

- S. 4**
- I 11/212/16 Städtebauliche Standortuntersuchung Sporthalle

- S 11/213/16 Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung

Mitteilungen der Stadt

- Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung; Zeitraum: 01.07.2016 bis 31.10.2016 / Sommerpause ist vom 29.06.2016 - 02.09.2016

- S. 5-7** **Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Rosenbogen“ (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) R II-04-01 „Röthegrund II – Gartenstadt Wildau“) der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB**

- S. 8-9** **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Röntgenstraße / Schertlingstraße“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB**

- S. 10-11** **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 10. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (BMX-Fahrradstrecke am Jugendclub) der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB**

- S. 12** **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Quartier Wagnerstraße Südseite“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB**

- S. 13** **Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2013**

Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

- S. 14** **“Städtisches“ Obst in Wildau**

Informationen der Stadtverwaltung aus dem Sachgebiet Grünflächen und Baumschutz

- S. 15** **Hinweis der Ordnungsverwaltung Tempo 30- Zone**

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 24.06.2016

- S. 16** **Einwohnerstatistik Wildau**

Impressum

Am 14.06.16 wurde durch den Hauptausschuss folgender Beschluss gefasst:

Öffentlicher Teil

H 11/214/16

Auftragserteilung zur denkmalschutzgerechten Erkundung und Beurteilung der Ufermauern im Mündungsbereich zur Dahme im Zusammenhang mit der Entwicklung des Stichkanals zu einem naturnahen Gewässer

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

Der Auftrag zur denkmalschutzgerechten Erkundung und Beurteilung der Ufermauern im Mündungsbereich zur Dahme im Zusammenhang mit der Entwicklung des Stichkanals zu einem naturnahen Gewässer wird an das Planungsbüro TERRA URBANA GmbH, Büro Nächst Neuendorfer Landstraße 6a in 15806 Zossen, i.H.v. 34.956,25 € (brutto) erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 29.06.2016

**Dr. Uwe Malich
Bürgermeister**

Am 28.06.16 wurden durch die Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

S 11/202/16

Jahresabschluss 2013 der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Ergebnisrechnung 2013 weist zum 31.12.2013 einen Gesamtüberschuss in Höhe von 1.542.416,41 EUR aus. Die Finanzrechnung 2013 weist zum 31.12.2013 einen positiven Bestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 2.925.200,03 EUR aus.

S 11/203/16

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dem Bürgermeister der Stadt Wildau entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Wildau wurde mit Beschluss-Nr. S 11/202/16 vorgelegt und beschlossen.

I 11/204/16

Kalkulation der kostendeckenden Gebühren der Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

Die Kalkulation ist die Grundlage für die Festlegung der Elternbeiträge nach § 17 KitaG, es werden die kostendeckenden Gebühren der Betreuungsplätze in den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten und Hort in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau nach den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten ermittelt.

I 11/205/16

Vorschlag zur Staffelung der Mindest- und Höchstgebühren (Elternbeiträge) für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

Der Vorschlag zur Staffelung der Mindest- und Höchstgebühren wird vor Beschluss der Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Stadt Wildau vom 11.05.2010 in den Ausschüssen und der SVV der Stadt Wildau vorgestellt und beraten.

S 11/211/16

Veränderung der Öffnungszeiten in der Zeit vom 27. - 30.12.2016 in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: In der Zeit vom 27.-30.12.2016 bleiben die Kindertagesstätten „Am Markt“ und „Zwergenland“ geschlossen. Während dieser Zeit ist die Kindertagesstätte „Wirbelwind“ von 06:00 Uhr – 19:30 Uhr geöffnet und übernimmt auch die notwendige Be-

treuung der angemeldeten Kinder aus den Kindertagesstätten „Am Markt“ und „Zwergenland“.

S 11/206/16

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Rosenbogen“ (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Röthegrund II – Gartenstadt Wildau“) Abwägungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Rosenbogen“ (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) R II-04-01 „Röthegrund II - Gartenstadt Wildau“) i. d. F. vom 19.08.2015 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgebrachten Anregungen, Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und geprüft. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Rosenbogen“ (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Röthegrund II - Gartenstadt Wildau“), bestehend aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 2), der Begründung (Anlage 3) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 4), wird in der Fassung vom 09.05.2016 gebilligt.
3. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Rosenbogen“ wird um die Flurstücke 127, 158 bis 162, 163 (teilw.), 176, 181, 549, 551 bis 554, 555 (teilw.), 557, 558, 559 der Flur 4 in der Gemarkung Wildau erweitert und hat somit eine Fläche von insgesamt ca. 1,80 ha.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Die Anlagen 1 (Auswertung), 2 (Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan), 3 (Begründung) und 4 (Vorhaben- und Erschließungsplan) sind Bestandteil der Beschlussvorlage.

S 11/207/16

Bebauungsplan „Röntgenstraße / Schertlingstraße“ Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (siehe Anlage 1) i.d.F. vom 03. Mai 2016, wird gebilligt.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
3. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Ausle-

gung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

S 11/208/16

Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Wagnerstraße Südseite“ Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Bebauungsplan-Entwurf für das Gebiet „Quartier Wagnerstraße Südseite“ i. d. Fassung vom 03. Mai 2016, bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen sowie der Begründung (siehe Anlage 1), wird gebilligt.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
3. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

S 11/210/16

10. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (BMX-Fahrradstrecke am Jugendclub) Änderungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Das Verfahren zur 10. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ wird gemäß § 2 Abs.1 BauGB eingeleitet.
2. Das Verfahren wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
3. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 471, Flur 10 der Stadt Wildau, in einer Größe von ca. 2.488 m².
4. Die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden, die Raumordnungsbehörde, die Träger öffentlicher Belange etc. sind über das laufende Planverfahren zu informieren. Der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung i. d. F. vom 13. Mai 2016 wird gebilligt (siehe Anlage 1).
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren durchzuführen.

7. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 29.06.2016

I 11/212/16

Städtebauliche Standortuntersuchung Sporthalle

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 'Städtebauliche Standortuntersuchung Sporthalle', worin überprüft wurde, welche Standorte dafür überhaupt in Frage kommen könnten, zur Kenntnis genommen.

S 11/213/16

Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: In der Zeit vom 29.06.2016 - 02.09.2016 tritt die Stadtverordnetenversammlung in eine Sommerpause. Mit der Entscheidung in dringenden Fällen wird der Hauptausschuss beauftragt. Die nächste Stadtverordnetenversammlung findet am 11.10.2016 im Plenarsaal des Volkshauses Wildau statt.

**Dr. Uwe Malich
Bürgermeister**

**Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung
Zeitraum 01.07.2016 bis 31.10.2016**

Sommerpause ist vom 29.06.2016 - 02.09.2016

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften				Hauptausschuss		
Montag	05.09.2016	18.30 Uhr	Volkshaus	Dienstag	27.09.2016	18.30 Uhr Volkshaus
Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss				Stadtverordnetenversammlung		
Dienstag	06.09.2016	18.30 Uhr	Volkshaus	Dienstag	11.10.2016	18.30 Uhr Volkshaus
Ausschuss für Bildung und Soziales				Änderungen vorbehalten.		
Dienstag	13.09.2016	18.30 Uhr		Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.		
Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.				Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.		
Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung						
Donnerstag	15.09.2016	18.30 Uhr	Volkshaus			

Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Rosenbogen“ (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) R II-04-01 „Röthegrund II – Gartenstadt Wildau“) der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.06.2016 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Rosenbogen“ (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans R II-04-01 „Röthegrund II – Gartenstadt Wildau“) i. d. F. vom 9.05.2016 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 11/206/16). Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung, der Begründung und aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

Im Ergebnis der Auswertung des Beteiligungsverfahrens und der Erweiterungsabsicht des Vorhabenträgers in den südlich angrenzenden Bereich haben sich folgende Änderungen ergeben, die in die Entwurfsfassung vom 9.05.2016 eingearbeitet wurden:

Änderungen aus der Auswertung:

- TF (textliche Festsetzung) Nr. 2: Ersetzen der Bezeichnung „Flächen für Stellplätze und Garagen“ durch den Begriff „Tiefgaragen“
- Anpassung der Baugrenze durch veränderte Planung des Bauvorhabens

Änderungen aus der Erweiterung der Planung:

- Änderung des räumlichen Geltungsbereiches von 1,05 auf 1,80 ha
- Ergänzung des Allgemeinen Wohngebietes WA-3 und der Straßenverkehrsfläche
- Verlagerung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“
- Ergänzung der TF Nr. 5 zur Vollgeschossregelung im WA-3
- Ergänzung von Flächen für Nebenanlagen mit der Bezeichnung „St“ („Stellplätze“)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird mit den o. g. Unterlagen in der Zeit vom **13. Juli 2016 bis einschließlich 17. August 2016** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **erneut** öffentlich ausgelegt.

Ort: **Stadt Wildau
Rathaus (im Volkshaus Wildau),
Abteilung Bauverwaltung
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau**

Zeit: **Montag bis Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr**

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich. Es liegen umweltbezogene Informationen zu den nachfolgend aufgeführten Themen vor:

Wasser:

Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald, Untere Wasserbehörde vom 18.06.2015:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bau und Betrieb des Regenentwässerungssystems nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat und die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten ist. Niederschlagswasser von Dach- und Betonflächen ist möglichst auf dem Grundstück zu versickern. Gewässerbenutzungen (Niederschlagseinleitungen, Grundwasserentnahmen z. B. während der Bauphase) bedürfen der behördlichen Erlaubnis. Nach § 56 BbgWG sind Erdaufschlüsse (Brunnen/Wärmepumpen) anzeigepflichtig. Die Lagerung, der Umschlag und die Abfüllung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Ölheizungen) ist der unteren Wasserbehörde gemäß § 20 BbgWG anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig außerhalb der Trinkwasserschutzzone des Wasserwerkes Wildau/Hoherlehme liegt. Mit der künftigen Neuausweisung würde das Plangebiet in der Trinkwasserschutzzone III liegen, womit Nutzungsbeschränkungen, erhöhten Anforderungen bzw. Verboten hinsichtlich einer gewerblichen Nutzung sowie der Lagerung von Stoffen verbunden sein können.

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 3.12.2015:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes befinden.

Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 6.11.2015:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Niederschlagsableitung in Richtung Röthegrund und damit in das Einzugsgebiet des Ebbegrabens erfolgt und die Aufnahmefähigkeit des Grabens nur noch sehr eingeschränkt ist. Eine Rückhaltung des Niederschlagswassers muss im Vorhabensbereich erfolgen.

Stellungnahme der Gemeinde Zeuthen vom 1.12.2015:

Es werden Hinweise zum Niederschlagswasser im Bereich des gesamten Röthegrundes gegeben.

Naturschutz:

Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald, Untere Naturschutzbehörde vom 18.06.2015:

Die zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen notwendigen Maßnahmen sind in die Festsetzungen des Bauleitplanes aufzunehmen.

Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 2.12.2015:

Es wird darauf hingewiesen, dass am Röthegrundpfuhl und an

Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Rosenbogen“ (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) R II-04-01 „Röthegrund II – Gartenstadt Wildau“) der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB

benachbarten Gewässern das Vorkommen von Amphibien sicher nachgewiesen ist.

Immissionsschutz:

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 2.07.2015:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Untersuchung der Verkehrslärmimmissionen der angrenzenden Miersdorfer Straße durchzuführen ist und notwendige Schallschutzmaßnahmen / baulicher Schallschutz für die vorgesehenen Wohngebäude auszuweisen und ggf. im Bebauungsplan festzusetzen sind.

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 3.12.2015:

Die sich ergebenden Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr wurden in der Begründung hinreichend thematisiert und die notwendigen Maßnahmen zum erhöhten baulichen Schallschutz der Außenbauteile sind textlich festgesetzt worden. Daher ergeben sich aus immissionschutzfachlicher Sicht keine weiteren Hinweise.

Altlasten:

Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 18.06.2015:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten gem. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG befinden.

Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 10.06.2015:

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Plangebiet nach dem bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ge-

fürten digitalen Raumordnungskataster um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.

Stellungnahmen des Zentraldienstes Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 25.06.2015 und 29.10.2015:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich nach eingehender Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben und es deshalb nicht erforderlich ist, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung erneut zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird und kein Umweltbericht erstellt wird.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Rosenbogen“ i. d. F. vom 9.05.2016 wird auch im Internet unter www.wildau.de veröffentlicht.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Rosenbogen“ (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) R II-04-01 „Röthegrund II – Gartenstadt Wildau“) der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB



--- Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Rosenbogen“ (4. Änderung des VEP „Röthegrund II - Gartenstadt Wildau“) Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Röntgenstraße / Schertlingstraße“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.06.2016 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Röntgenstraße / Schertlingstraße“ i.d.F. vom 03.05.2016 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 11/ 207/ 16). Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung.

Das Planungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in diesem Falle Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, nach § 4c BauGB abgesehen. Zum Nachweis, dass der B-Plan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, ist in Teil 2 der Begründung als Dokumentation der Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls der artenschutzrechtliche Fachbeitrag gem. § 42 BNatSchG für einen B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB eingestellt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit den o.g. Unterlagen in der Zeit **vom 13. Juli 2016 bis einschließlich 17. August 2016** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort: Stadt Wildau
Rathaus (im Volkshaus Wildau),
Abteilung Bauverwaltung
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

Zeit: Montag bis Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich.

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines urbanen Gebietes zu schaffen, das nach den Maßgaben des umgebenden städtebaulichen Kontextes die Ausbildung verdichteter Wohnformen umgeben von großzügigem Freiraum in Ergänzung wohndienender Nutzungen vorbereiten soll.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Entwurf der Planänderungsunterlagen i. d. F. vom 03.05.2016 wird auch im Internet unter www.wildau.de veröffentlicht.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Röntgenstraße / Schertlingstraße“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB



Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans „Röntgenstraße/Schertlingstraße“
Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der 10. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (BMX-Fahrradstrecke am Jugendclub) der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.06.2016 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 10. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (BMX-Fahrradstrecke am Jugendclub) i. d. F. vom 13.05.2016 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 11/210/16).

Die Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Es wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB sowie der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen (§ 4c BauGB) eintreten, abgesehen.

Der Entwurf der Änderungsunterlagen i. d. F. vom 13.05.2016, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird in der Zeit **vom 13. Juli 2016 bis einschließlich 17. August 2016** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort: Stadt Wildau
Rathaus (im Volkshaus Wildau),
Abteilung Bauverwaltung
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

Zeit: Montag bis Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches der 10. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (BMX-Fahrradstrecke am Jugendclub) ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich.

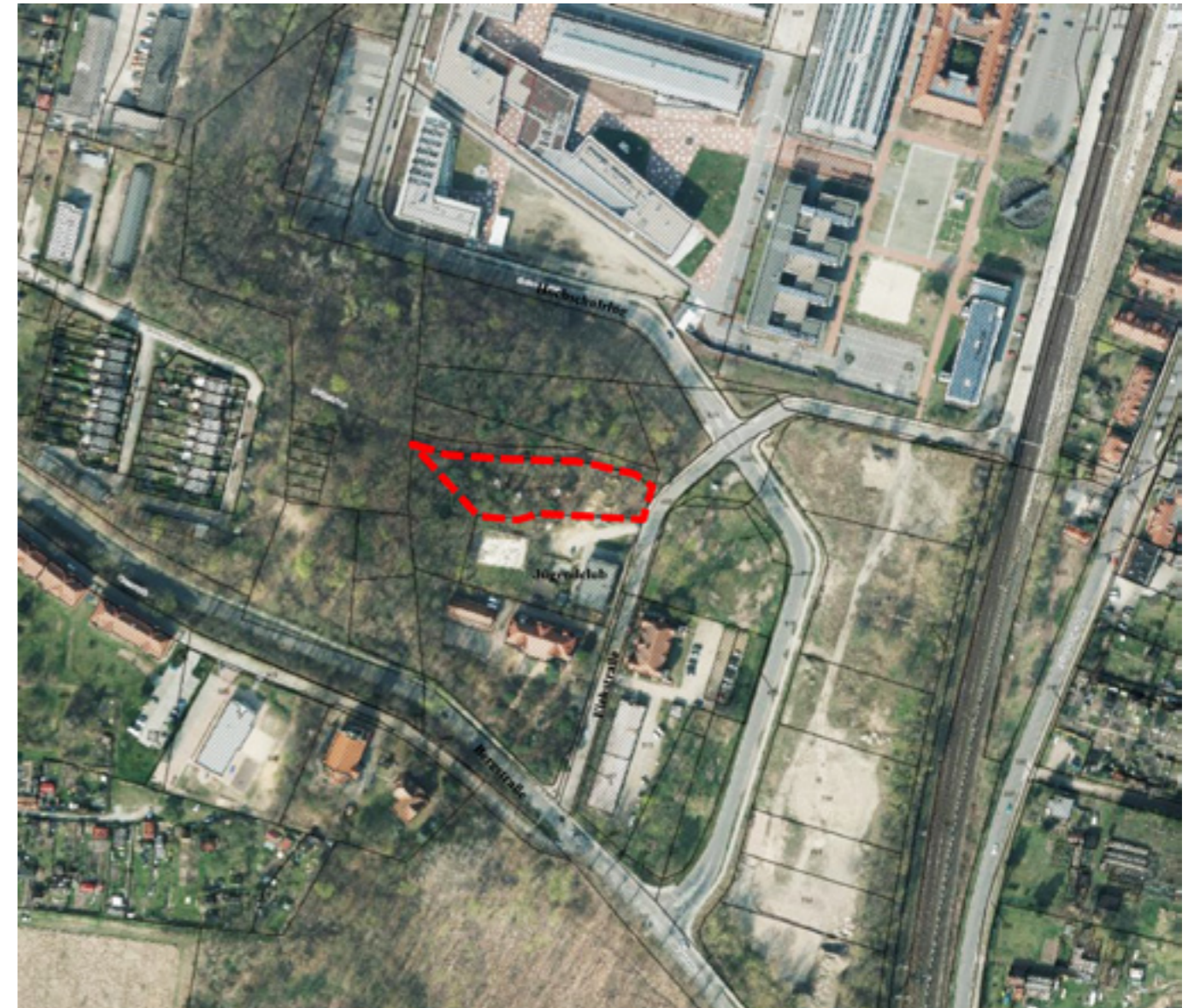
Planungsziel ist es, die BMX-Fahrradstrecke planungsrechtlich zu sichern und somit die Anlage baurechtlich genehmigen zu lassen. Durch die Umwandlung von Wald in eine Grünfläche ist ein Ausgleich nach Landeswaldgesetz für eine Fläche von 0,23 ha erforderlich.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Entwurf der Planänderungsunterlagen i. d. F. vom 13.05.2016 wird auch im Internet unter www.wildau.de veröffentlicht.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der 10. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (BMX-Fahrradstrecke am Jugendclub) der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches der 10. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (BMX-Fahrradstrecke am Jugendclub)
Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans
„Quartier Wagnerstraße Südseite“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.06.2016 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Quartier Wagnerstraße Südseite“ i.d.F. vom 03.05.2016 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 11/ 208/ 16). Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung.

Das Planungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in diesem Falle Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, nach § 4c BauGB abgesehen. Zum Nachweis, dass der B-Plan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, ist in Teil 2 der Begründung als Dokumentation der Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls der artenschutzrechtliche Fachbeitrag gem. § 42 BNatSchG für einen B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB eingestellt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit den o.g. Unterlagen in der Zeit vom **13. Juli 2016 bis einschließlich 17. August 2016** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

**Ort: Stadt Wildau
Rathaus (im Volkshaus Wildau),
Abteilung Bauverwaltung
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau**

**Zeit: Montag bis Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr**

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich. Planungsziel ist, für die im Innenbereich des Quartiers gelegene Fläche den Bau eines mehrgeschossigen Wohnhauses planungsrechtlich zu sichern.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Entwurf der Planänderungsunterlagen i. d. F. vom 03.05.2016 wird auch im Internet unter www.wildau.de veröffentlicht.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



 Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans „Quartier Wagnerstraße Südseite“
Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat auf Grundlage des § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den durch das Rechnungsprüfungsamt für die Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und der Stadt Wildau, geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2013 in der öffentlichen Sitzung am 28.06.2016 beschlossen. Der Jahresabschluss 2013 einschließlich aller Anlagen liegt in

der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmererei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beschloss in seiner Sitzung am 13.12.2000 die Richtlinie zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage, zur Verleihung eines Umweltpreises sowie zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen.

Die Ehrung besonderer ehrenamtlicher Leistungen im Landkreis Dahme-Spreewald erfolgt im Jahr 2016.

1. Ziel und Zweck

Die Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen soll eine Anerkennung für ein besonderes Engagement zum Wohle der Allgemeinheit respektive der Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald sein.

2. Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Eine Ehrung für besondere ehrenamtliche Leistungen soll an Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald vergeben werden, die sich weit über das normale Maß ehrenamtlich im Landkreis engagieren oder Besonderes für den Landkreis erreicht haben.

3. Einreichung

Eigenbewerbungen sowie Vorschläge Dritter sind mit einer kurzen Begründung auf dem Vordruck (Anlage 1) dem

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Büro Kreistag
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)

schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ehrenamt“ bis zum 30.09.2016 einzureichen.

4. Vergabemodalitäten

Die Vergabe erfolgt jeweils auf Vorschlag des Landrates. Die Entscheidung über die Vergabe trifft abschließend der Kreisausschuss. Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert. Er ist teilbar. Die Preisverleihung wird durch den Landrat am **05.12.2016** vorgenommen.

Absender:

Datum:

Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Ich schlage vor

Frau/Herrn

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Beruf:

Anschrift:

Telefon:

Begründung:

.....
.....
.....

(Für nähere Ausführungen bitte weitere Seiten anfügen.)

.....
Ort, Unterschrift

Informationen der Stadtverwaltung aus dem Sachgebiet Grünflächen und Baumschutz

Die Stadt Wildau verfügt inzwischen über mehrere Standorte mit wertvollen Obstbäumen, die sich im kommunalen Eigentum befinden und die zum Teil recht viel Obst (v.a. Äpfel, Birnen, Zwetschgen, Walnüsse) tragen und gute Ernte versprechen.

In den Kitas und Schulen sind die Kinder und Eltern bereits in den Vorjahren immer dazu eingeladen worden, wenn das Obst dieser Bäume reif ist, es zum Eigenverbrauch aufzusammeln. Diese Aufrufe wurden auch gerne angenommen.

Aber es besteht dieses Angebot zum Aufsammeln auch für alle Bürger in Wildau!

Deshalb soll jetzt rechtzeitig vor der nächsten Erntesaison darüber informiert werden, wo diese städtischen Obstbäume stehen und dass alle Bürger davon Kenntnis haben, dass sie dieses Obst auflesen dürfen. Allerdings ist „professionelles“ Ernten – z.B. mit Leitern oder Pflückgeräten – hier für die Allgemeinheit nicht möglich, um Schäden an den Bäumen oder Unfälle durch Unachtsamkeit zu vermeiden. Wenn Interesse an einer

solchen Erntemöglichkeit besteht, wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung (siehe unten).

Die Standorte der Bäume sind hier aufgelistet und zur Orientierung mit Fotos untersetzt.

Auch soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass an diesen Standorten – meist sind es Wiesenflächen – regelmäßig das Gras gemäht, der Müll und Unrat beseitigt und die Bäume weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Bild 1: ‘Stadtgarten’ am Bereich Markt / Kita Am Markt

Bild 2: Grünfläche am Stichkanal - Südseite (östl. Karl-Marx-Str./Hinterlandstraße)

Bild 3: Grünfläche am Stichkanal - Nordseite (östl. Friedrich-Engels-Str./Hinterlandstraße)

Bild 4: Grünzug am Amselsteg - in Richtung Bachstelzengang

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Mitarbeiter in der Stadtverwaltung, Herrn Starke, unter Tel. 03375-505458 oder u.starke@wildau.de.



Bild 1



Bild 2



Bild 3



Bild 4

Auf Grund vermehrter Beschwerden und Hinweise aus der Bevölkerung weist die Stadt Wildau darauf hin, dass auch im gesamten Gebiet der Waldsiedlung die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h beträgt.

Die in Wildau mit den Verkehrszeichen „Tempo 30-Zone“ und teilweise mit Fahrbahnmarkierungen gekennzeichneten Zonen und Bereiche dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Radfahrer und gelten überall

dort, wo nicht durch andere Verkehrszeichen (z.B. verkehrsberuhigter Bereich, Tempo-20-Zone) eine abweichende Regelung getroffen wurde.

Wir bitten daher die Kraftfahrer im Interesse der Sicherheit und auch der Aufrechterhaltung der Wohnqualität um erhöhte Aufmerksamkeit und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten.

i.A. Vogel

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 24.06.2016

Lfd. Nr.	Fundverzeichnis	Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1.	25/2016	mintgrünes 24'er Damenklapprad	10.05.16	10.11.16
2.	27/2016	Inline-Skates	13.05.16	13.11.16
3.	27/1/2016	2 Fahrradschlüssel	17.05.16	17.11.16
4.	28/2016	3 Schlüssel mit gelbem Schlüsselband „Komm auf Tour“	19.05.16	19.11.16
5.	29/2016	schwarzes 26'er Mountainbike PEGASUS	25.05.16	25.11.16
6.	30/2016	graue Geldbörse O'NEILL	26.05.16	26.11.16
7.	31/2016	kakifarbene Geldbörse NIKE	09.06.16	09.12.16
8.	32/2016	Sporttasche HERLITZ	20.06.16	20.12.16
9.	33/2016	silberne Halskette mit Herzanhänger	20.06.16	20.12.16
10.	35/2016	schwarzes 26'er Herrenfahrrad VORTEX	21.06.16	21.12.16
11.	36/2016	goldener Ring mit Gravur	23.06.16	23.12.16

Hinweise:

Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen.

Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de.

Die nächste Versteigerung von Fundsachen findet in der Woche

vom 05.09.-09.09.2016 statt. Nachfragen sind an die Hauptverwaltung Fundbüro der Stadt Wildau, Karl-Marx-Str. 36 / Zi. 42, (Tel. 03375-50 54 42) zu richten.

i. A. Dux

Einwohnerstand 30.04.2016	=	10008	Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An-und Abmeldung der Bürger begründet.
Zuzüge	51		
Wegzüge	54		Stand 30.06.2016
Geburten	5		
Sterbefälle	11		
Einwohnerstand 31.05.2016	=	9999	K. Schmidt <i>Einwohnermeldeamt</i>
Zuzüge	37		
Wegzüge	26		
Geburten	4		
Sterbefälle	5		
Einwohnerstand 30.06.2016	=	10009	

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.



Herausgeber:

Stadt Wildau
Dr. Uwe Malich, Bürgermeister
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Telefon: 03375 / 50 54 10, Telefax: 03375 / 50 54 71
E-Mail: stadt@wildau.de, Internet: www.wildau.de

Verantwortlich: Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Werbeagentur Lilienthal GmbH
Schulzendorfer Straße 10, 12529 Schönefeld

Telefon: 030 / 633 13 450

E-Mail: kontakt@lilienthal-werbung.de
www.lilienthal-werbung.de

Auflage: 5.700 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb: Verteilagentur Schilling, Tel. 033762 / 92 92 0